

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Mr. 23.

Zahrze, den 4. Juni

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

M. 3899.

Zabrze, den 18. Mai 1908.

Betrifft Ober-Ersatzeschäft 1908.

Das diesjährige Ober-Ersatgeschäft im hiesigen Kreise wird am **Montag den 20. Inli** bis **Montag den 27. Inli er.** im Hotel des Herrn Hugo Glaser in Babrze Süd, Porotheenstraße abgehalten werden.

Es gelangen zur Vorstellung:

Montag, den 20. Juli: ein Teil der beim Ersatzgeschäft für brauchbar befundenen Mannschaften.

Pienstag, den 21. Juli: desgleichen.

Mittwoch, den 22. Inli: desgleichen.

Ponnerstag, den 28. Inli: Kest der beim Ersatzgeschäft für brauchbar befundenen denen Mannschaften und die Keklamanten.

Freitag, den 24. Juli: Die beim Ersatgeschäft zur Ersatzeserve in Porschlag gebrachten Willitärpflichtigen. Founabend, den 25. Inli: Die als Landsturm und die als dauernd untauglich bezeichneten Militärpslichtigen.

Montag, den 27. Juli: Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Manuschaften, die von den Truppenteilen als unbrauchbar abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und die kranken Reservissen.

Die den Ortsbehörden zugehenden Gestellungsordres sind den Gestellungspflich. tigen ungesäumt auszuhändigen.

Zugänge sind stets sofort für jeden Mann einzeln, durch Listenauszüge namhaft zu machen, weil für jeden Zugezogenen erst die Ueberweisung von hieraus beantragt werden muß (cfr. §§ 46, 13 und 47,8 W. O. sowie Verfügung vom 12. 8. 98 M. 4475).

Zur strengsten Nachachtung mache ich noch folgendes bekannt.

1. Die Gemeindevorsteher mache ich dafür verantwortlich, daß die Mannschaften körperlich sauber gewaschen und reinlich gekleidet vor der Kommission erscheinen. Auf dem Marsch zum Außtebungsorte sind dieselben von dem Gemeindes resp. Gutsvorsteher und dem Gemeindeschreiber zu begleiten und hier zu beaufsichtigen. Auch ist auf das Strengste dafür Sorge zu tragen, daß die Mannschaften völlig nüchtern, und zu der in den Vorladungen bestimmten Stunde (6½ Uhr Vorm.) pünktlich auf dem Sammelplaße erscheinen, auch den ihnen bei der Vorlesung angewiesenen Plaß nicht verlassen.

Die Gestellungsbefehle und Losungsscheine sind mit zur Stelle zu bringen.

- 2. Von der persönlichen Gestellung können nur glaubhafte ärztliche Atteste, in denen Krankscheit und Bettlägerigkeit des Gestellungspflichtigen bescheinigt ist, besreien, andere Hinderungsgründe finden keine Berücksichtigung.
- 3. Die zur Feststellung solcher körperlicher Fehler, wie Epilepsie, Schwerhörigkeit, Schwachsinnigkeit u. s. w. erforderlichen Verhandlungen sind sofort einzuleiten und spätestens bis zum 15. Juli d. Is. an mich einzureichen.
- 4. Sollten einzelne der zur Gestellung vorgeladenen Mannschaften nicht mehr in dem Orte anwesend sein, nach welchem Ihre Ordre gelangt, so ist letztere an die Ortsbehörde des derzeitigen Aufenthalts des betreffenden Gestellungspflichtigen behufs Aushändigung unverzüglich direkt abzusenden.
- 5. Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Angehörigen derjenigen Militärspflichtigen, von denen Reklamationen angebracht worden sind, sich ebenfalls vor der ObersCrsaßskommission rechtzeitig einfinden.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die Beschlußfassung über die Reklamationen unr am 23. Juli xx. stattfindet.

- 6. Bei denjenigen Reklamanten, welche als Ernährer arbeitsunfähiger Eltern reklamiert werden, ist ein unzweifelhafter Beweiß beizubringen, daß dieselben auch tatsächlich ihre Eltern unterstützen.
- 7. Die Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber haben am 20., 21., 22., 23., 24., 25. und 27. Juli cr. im Aushebungslokale zu erscheinen.

8. Schließlich werden noch die zum einjährig=freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflich=
tigen auf die Vorschrift des § 94,7 der Wehrordnung aufmerksam gemacht, wonach die von den
Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines
sich bei dem Zivilvorsitzenden ihres Aufenthaltsortes behus Vorstellung vor der Ober=Ersatkommission
melden haben.

M. 4394.

Zabrze, ben 29. Mai 1908.

Die Gemeinde= und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, diese Bekanntmachung den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.

gez. Dihle.

Saatenstand Mitte Mai 1908.

Regierungsbezirk Oppeln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten	Durchschnitts= noten für den		Anzahl der von den Vertauensmännern abgegebenen Noten								
u∫w.	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	23	3	34	4	45	5
Binterweizen Sommerweizen Binterspelz (Dinsel) Binterroggen Sommerroggen Sommergerste Hafer Hafer Biden Biden Buderrüben Binterraps und =Rübsen Flachs (Lein) Klee	2,5,3,7,7,5,6,7,6,7,8,6,7,8,5,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2,2	2,5 8,6 4,5 6,4 4,5 6,6 5,9			3 - 2 - 1 3 1 - 3		1 - 2 - 1				
Ruzerne Wiesen mit künstl. Be=(Ent=)wässerung Andere Wiesen	2,4 2,4 2,8	2,7 2,6 2,9			1 —	2					

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenck, Präsident.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 117, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, sowie des § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 das nachstehende

Ortsstatut

betreffend die Anstellung, Besoldung und Penstonierung der Beamten, sowie die Persorgung der Witwen und Waisen derselben erlassen.

§ 1.

Als Beamter im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gelten im hiesigen Gemeindebezirk die gegen Besoldung ständig angestellten Beamten. Ihre Anstellung erfolgt durch den Gemeindevorsteher mittels Aushändigung einer Anstellungsurkunde in folgender Fassung:

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit nach Maßgabe des Ortsstatut vom heutigen Tage und der Besoldungsordnung vom gleichen Tage.

Das Gehalt und die Nebenbezüge sind in der angehefteten Besoldungsordnung festgesetzt: Den dienstlichen Anordnungen, erlassenen Instruktionen, Befehlen oder Versügungen des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters haben Sie stets sofort nachzukommen.

L. S.)

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes betreffend die Besetzung der Subaltern= und Untersbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 bleiben hierdurch unberlihrt und sind zu beachten.

§ 2.

Das Diensteinkommen der ständigen Beamten ist durch die beigeheftete Besoldungsordnung vom heutigen Tage geregelt. Auf besonderen Beschluß der Gemeindevertretung können einzelnen Beamten neben den festgesetzten Bezügen persönliche und pensionsfähige Zulagen und Entschädigungen gewährt werden.

Der ständigen Anstellung neu angenommener Beamten geht bei einer einmonatlicher Kündigung eine solche auf Probe von 6 Monaten voraus und erfolt nach befriedigenden Leistungen deren ständige Anstellung auf Lebenszeit bezw. gegen dreimonatliche Kündigung. Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Probedienstzeit je nach den Umständen verkürzen oder ganz erlassen.

Befriedigen die Leistungen des Anwärters nicht, oder läßt er sich im Dienst oder außens dienstliche Ungehörigkeiten zu schulden kommen, so tritt, falls keine Kündigung erfolgt, eine Berläns gerung der Probedienstzeit ein, welche bei Militäranwärtern jedoch nur unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden kann. Durch die Anstellung auf Probe hat der Anwärter, ganz unabhängig von der Länge der Probezeit, noch nicht den Anspruch auf ständige Anstellung erworben.

Beim Aufrücken ständig angestellter Beamten in höhere Stellungen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Wartezeit, welche der Anstellung voran zu gehen hat, keine Anwendung. 8 4.

Nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung darf der Gemeindevorsteher Bewerber als Gemeindesekretär anstellen welche das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Der Gemeindevorsteher hat die Beamten anzustellen und das Kündigungsrecht auszuüben.

§ 5.

Die Beamten des Gemeindebezirks erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden jeweiligen Grundsäten. Aus Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 Anwendung.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern geltenden Bestimmungen, nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste des diesseitigen Gemeindebezirks zugebracht hat; jedoch können auf Beschluß der Gemeindevertretung auswärtige Dienstjahre ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte pensions= jähige Diensteinkommen zu Grunde gelegt. Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im Voraus aus der Gemeindekasse.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats= Kommunal= oder Privatdienste ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des von dem Beamten unmittelbar vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

\$ 6

Die Hinterbliebenen des Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat).

In dem Genuß der von dem Verstorbenen Beamten etwa bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablaus des Sterbemonats noch fernere 3 Monate zu belassen, oder ist derselben, falls frühere Räumung verlangt wird, eine entsprechende Mietsentschädigung zu zahlen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

§ 7

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten erhalten Witwen= und Waisen=
geld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften
des Gesetzes vom 20. März 1882 unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 28. März 1888
und 1. Juni 1897 erfolgten Abänderungen, unter Zugrundelegung des von dem Beamten zur Zeit
seines Todes verdienten Pensionsbetroges.

Das Witwen= und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Das Recht auf den Bezug des Witwen= rnd Waisengeldes erlischt:

- 1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats in welchem er sich verheiratet und stirbt,
- 2. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet. Die Witwen= und Waisenbeiträge trägt der Gemeindevorstand.

8 8

Jeder Beamte ist verpflichtet, vorübergehend die Vertretung anderer Beamten nach den Ansordnungen seiner Vorgesetzten ohne besondere Entschädigung zu übernehmen. Ist für längere Zeit eine Vakanz eingetreten, so kann der Gemeindevorsteher aus den dadurch entstandenen Ersparnissen den Beamten für die Vertretung eine Entschädigung zukommen lassen.

Zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, ganz gleich, ob dieselbe mit einer Einnahme verbunden ist oder unentgeltlich geleistet wird, bedürfen die Beamten der jeder Zeit widerruflichen Genehmigung des Semeindevorstehers.

§ 9.

Sowohl die auf Probe, wie die ständig gegen Besoldung angestellten Beamten des Gemeindes bezirks Paulsdorf erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entsernung von mehr als 2 km Tagegelder und Reiselosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1897 und zwar: der Gemeindesetretär nach § 1 Nr. VI des Gesetzes. Im Uebrigen finden die Bestimmungen im 2. und 3. Absatz des § 1 des Gesetzes Anwendung.

Auch die im Ehrenamte befindlichen Beamten findet der § 9 dieses Statuts keine Anwendung.

\$ 10.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft. Paulsdorf, den 20. März 1908.

(L. S.)

Der Gemeindevorstund.

Stoludel, Gemeindevorsteher.

Kurpanik, I. Schöffe.

Urbanek, II. Schöffe.

Besoldungsordnung

für die im Gemeindebezirk Paulsdorf angestellten Beamten.

Das pensionsfähige Einkommen des Gemeindesekretärs beträgt 1800 Mark aufs Jahr, steigend um jährlich 100 Mark bis zum Höchstgehalte von 2400 Mark nach 6 Jahren, sowie 300 M.

Wohnungsgeldzuschuß.

Falls der Beamte eine Dienstwohnung zugeteilt erhält, hat er keinen Anspruch auf Wohnungszgeldzuschuß. Ein Abvermieten oder unentgeltliches Abtreten der Dienstwohnung oder einzelner Teile derselben, ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Gemeindevorstehers statthaft. Einer gleichen Genehmigung unterliegt Aufnahme von nicht zur Familie oder zum Dienstspersonal gehörigen Personen in einer Dienstwohnung.

Die Zahlung des Einkommens erfolgt vierteljährlich im Voraus.

Paulsdorf, den 29. März 1908.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Stoludet, Gemeindevorsteher, Kurpanik, I. Schöffe,

Urbanek, II. Schöffe,

Vorstehendes Ortsstatut nebst Besoldungsordnung wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landsgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1908.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze. Dihle, Hochgesand, Dr. Wolff.

Anzeiger.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenninis, daß der Regierungsrat von Graevenitz in Oppeln Jum Vorsitzenden und der Regierungs-Asselsor Dr. Abegg daselbst zum Stellvertreienden Vositzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen I und II ernannt worden ist.

Gleiwitz, den 31. Mai 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommisson.

Dr. Junker.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter Paul Palenga aus Zaborze B, wird als Trunkenbold erklärt. III. S. 1. 1234/08 Jahrze, den 18. Mai 1908.

Der Amtsvorsteher.

Berwarnt.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Füller Ludwig Ttop in Zabrze Süd,

der Fleischergeselle Johann Przybilla aus Friedrichstal Kr.

Oppeln,

der Arbeiter Anton Zajonz aus Kunzendorf,

Durch die Amisverwaltung Soßniga: der Arbeiter Karl Galuska aus Hirschfelde Kreis Oppeln ohne feste Wohnung,

der Grubenarbeiter Johann Binias von hier,

der Grubenarbeiter Johann Kubina von hier.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Franz Zbebel aus Neudorf Kreis Kattowitz geboren am 25. November 1875 in Antonienhütte Kr. Kattowitz welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahl verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Atten 6 J. Nr. 1361/07 sofort Mitteilung zu machen.

Beschreibung:

Alter: 31 Jahre. Größe: 1 m 69 cm. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Bart: schwarzer Schnurbart. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: Deutsch und polnisch.

Gleiwitz, den 27. Mai 1908.

-6.3.1361/07.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Reservissen Zimmermann Theodor Morawietz geboren am 6. 11. 1882 in Pawlowitte Kreis Cosel, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Ungehorsams gegen einen Besehl in Dienstsachen verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuführen.

Gleiwitz, den 19. Mai 1908.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Arbeiter Jgnatz Scholz im Kreisblatt zu Zabrze erlassene Steckbrief vom 28. April 1908 ist erledigt.

Gleiwitz, den 23. Mai 1908.

— 5. 3. <u>312/08</u>. —

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Hausbesitzersohn Damasius Gritz aus Zaborze Dorf in Stück Nr. 11 vom 12. März 1908 auf Seite Nr. 137 dieses Blattes erlassene Steckbrief vom 22. Februar 1908 ist erledigt.

Zabrze, den 30. Mai 1908.

- 2. \$\pi\$. \tau\$. 84/08. -

Der Erste Amtsanwalt.

Zeugenaufruf.

Ich ersuche um Ermittelung des Aufenthalts des Maurers Valentin Handuk aus Ostroppa Kreis Gleiwitz und Mitteilung zu den Akten 2. J. 1226/07. Derselbe wird hier als Zenge dringend gebraucht. Gleiwitz, den 26. Mai 1908.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Bielschowitz Kreis Zabrze belegenen im Grundbuch von Blatt Nr. 563 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Handelsfrau Marie Bednorz geb. Stwara in Zaborze A eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück

am 31. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 14 a 40 qm. (Wohnhaus mit Nebengebäuben). Nutungswert: 543 M.

Zabrze, den 25. Mai 1908.

- 4 K 35/08. -

Königliches Amtsgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat Druck von Max Czech in Zabrze.